

## **Benutzungsordnung mit Gebührentarif**

für die

### **„Stadtbibliothek Siegburg“**

Aufgrund des § 7 Abs.1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 7 Abs. 3 a) und e) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2011, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Siegburg beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg wird als Fachbereich der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Bibliothek“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek als Fachbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) im Rahmen der Benutzungsordnung. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek zu fördern (z.B. Lesungen, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).

#### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich.

### **§ 3**

#### **Bibliotheksausweis**

- (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Gebühr einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Benutzer/-innen.
- (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Für Besucher entsteht mit Betreten der Stadtbibliothek, auch ohne entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung, ein Benutzungsverhältnis. Es gilt die Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleiherung und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen
- (5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Ein Ersatzausweis oder ein Tagesausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

### **§ 4**

#### **Ausleihen; Gebühren**

- (1) Der Besuch und die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die bereitgestellten Medien grundsätzlich unentgeltlich entliehen werden. Die Ausnahmen sind im Gebührentarif aufgeführt.

- (3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gebührenfrei entliehen.
- (4) Die Benutzer/-innen können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen.
- (5) Die Anzahl der von den Benutzern auszuleihenden Medien kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher:	4 Wochen
Sprachkurse:	4 Wochen
Medienpakete:	4 Wochen
Spiegel – Bestseller:	2 Wochen
Zeitschriften:	2 Wochen
Spiele:	2 Wochen
Tonträger:	2 Wochen
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen
Blu Ray + DVD:	1 Woche.

- (7) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.

## § 5

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 6**

### **Behandlung der Medien; Haftung**

- (1) Alle Besucher der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer/-innen entleihen Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (5) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.  
Die Stadtbibliothek haftet nur, wenn ihr oder ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann, oder wenn bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

## **§ 7**

### **Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist**

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.

- (4) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.

## **§ 8 Internet-Nutzung**

- (1) Die Nutzung des Internet ist für Bibliothekskunden während der Öffnungszeiten der Bibliothek unentgeltlich möglich. Für Nicht-Kunden ist die Nutzung im Gebührentarif geregelt.
- (2) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.
- (3) Das Surfen ist ausschließlich über die von der Bibliothek vorgegebene Software erlaubt; der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.
- (4) Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haften die jeweiligen Benutzer. Sie können auf Dauer von der Bibliotheks- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Ausweissperre.
- (6) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Inhalte im Internet sowie keine Haftung für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz des Anbieters entstehenden Wartezeiten.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen grundsätzlich nicht gestattet, Essen und Trinken nur im Zeitschriften-Café.
- (4) Störendes Verhalten und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## **§ 10** **Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Bibliothek – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 11** **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

### **Anlage: Gebührentarif**

Siegburg, den 20.10.2011

(André Kuchheuser)  
Vorstand

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Siegburg

**Gebührentarif**

1.	Bibliotheksausweis	10,00 EUR Erwachsene 3,00 EUR Kinder/Jugendliche
2.	Ersatzausweis	6,00 EUR Erwachsene 3,00 EUR Kinder/Jugendliche
3.	Tagesausweis	1,00 EUR
4.	Vormerkung	1,50 EUR
5.	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium/ Aufsatz	3,00 EUR 2,00 EUR (für Schüler u. Studenten)
6.	Ausleih- und Verlängerungsgebühr Bestseller Spielfilme, Konsolenspiele, belletristische Hörbücher	1,50 EUR 1,00 EUR
7.	Überschreitung der Leihfrist: 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium pro Medium mit Ausleihgebühr 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	1,00 EUR 1,50 EUR Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d. Säumnisgebühren, jeweils zuzüglich Portokosten
8.	Medienersatz Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstreckung	Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsgebühr 2,00 EUR 23,00 EUR
9.	Internetbenutzung	für Kunden kostenlos für Nicht-Kunden 1,00 EUR/Std.
10.	Ausdruck s/w (pro Seite) farbig (pro Seite):	0,10 EUR 0,25 EUR